

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 73/07 B

L 7 AL 255/05 (Hessisches LSG)
S 15 AL 4465/01 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter
Dr. L e i t h e r e r sowie die Richterinnen Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 22. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Sie hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Klägerin versäumt bereits, eine hinreichend bestimmte Rechtsfrage zu formulieren. Auch wenn ihrem Vortrag sinngemäß die Rechtsfrage zu entnehmen sein sollte, ob sich das Vertretenmüssen des Arbeitgebers iS des § 223 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (<SGB III>, aufgehoben durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003, BGBl I 2848; vgl jetzt § 221 Abs 2 Nr 3 SGB III) am Verschuldensmaßstab des § 276 Bürgerliches Gesetzbuch zu orientieren habe und jedes schuldhafte Verhalten des Arbeitgebers ausreichend sei, fehlen zumindest Ausführungen zum Klärungsbedarf (zur grundsätzlichen Bedeutung bei ausgelaufenem Recht vgl BSG, Beschluss vom 6. Juli 2006 - B 11a AL 249/05 B - mwN). In Anbetracht des Gesetzeswortlauts ("ohne ... zu vertreten hat") fehlt insbesondere auch eine nähere Erörterung, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Rechtsfrage umstritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Mit der Behauptung, das Berufungsgericht habe sich nicht mit den Besonderheiten des Falles beschäftigt, wendet sich die Klägerin im Kern gegen die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache. Dies eröffnet die Revision nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 4 2. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht zu entnehmen.



- 5 Die Rüge, die Vorinstanz sei dem Antrag auf Vernehmung des Zeugen B. nicht nachgekommen, ist nicht geeignet, einen Verfahrensfehler aufzuzeigen. Denn auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Sinn und Zweck der genannten Regelung erfordert vor der Entscheidung einen ausdrücklichen Hinweis an das Tatsachengericht, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht nicht als erfüllt ansieht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) obliegt es deshalb jedenfalls einem rechtskundig vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung aufrecht zu erhalten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31). Der Beschwerdebegründung ist indessen nicht zu entnehmen, dass und in welcher Form der Bevollmächtigte der Klägerin den Antrag auf Vernehmung des Zeugen in der - umgewandelten - mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hätte. Nicht ausreichend ist insoweit der Vortrag, es "wäre den entsprechenden Beweisangeboten nachzugehen gewesen".
- 6 Auch die Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) ist nur unzureichend geltend gemacht. Die Klägerin versäumt eine lückenlose Darstellung der sachlich-rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts, so dass sich allein anhand ihrer Ausführungen nicht beurteilen lässt, ob und inwieweit Sachvortrag der Klägerin nicht beachtet wurde (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Soweit diesbezüglich mitgeteilt wird, die Vorinstanz habe die Änderungskündigung der Klägerin vom 28. Januar 2000 mangels eines rechtfertigenden Grundes und mangels wirksamer Rücknahme der Änderungskündigung sowie fehlender einverständlicher Erneuerung des Arbeitsverhältnisses als "conditio sine qua non" für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingestuft, wendet sich die Klägerin allerdings gegen die durch das LSG vorgenommene Beweiswürdigung. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) ist jedoch nicht geeignet, einen zur Zulassung der Revision führenden Verfahrensfehler zu bezeichnen (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG). Zur Darlegung eines darüber hinausgehenden Verstoßes gegen das Willkürverbot (vgl BVerfGE 54, 117; BVerfG NJW 1993, 1699; BSG, Beschluss vom 11. August 1989 - 2 BU 56/89) hätte in Anbetracht der offenbar vorhandenen Begründung der Berufungsentscheidung anhand der einschlägigen Vorschrift des § 223 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III mindestens aufgezeigt werden müssen, wieso diese Begründung auf gänzlich sachfremden Erwägungen beruht und keinerlei Zusammenhang mit dem Gesetz mehr erkennen lässt (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, vor § 60 RdNr 1e mwN). Dergleichen ist den Ausführungen der Klägerin nicht zu entnehmen. Insbesondere fehlt auch im Kontext mit dem Hinweis auf die Eigenkündigung des Arbeitnehmers jede Beschäftigung mit dem Gesetzestext und seiner Anknüpfung an eine "Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Bestreben des Arbeitnehmers".



- 7 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Der Arbeitgeber ist in Streitigkeiten über Eingliederungszuschüsse Leistungsempfänger iS von § 183 SGG (hierzu BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 2).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)